Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/1 14Os150/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.03.1989

Norm

SGG §12 Abs2 Satz2 IIB
StGB §28 D

Rechtssatz

Der Umstand, daß die Täter die aus einzelnen Tathandlungen stammenden Suchtgiftmengen für sich selbst verwendeten, ist für die Sonderbestimmung des § 12 Abs 2, zweiter Satz, SGG dann ohne Bedeutung, wenn die im gewollten Fortsetzungszusammenhang verübten Suchtgiftstraftaten nicht insgesamt zu dem ausschließlichen Zweck begangen wurden, sich für den eigenen Gebrauch Suchtgift bzw die Mittel zu dessen Erwerb zu verschaffen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 150/88
  Entscheidungstext OGH 01.03.1989 14 Os 150/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0087953

Dokumentnummer

JJR_19890301_OGH0002_0140OS00150_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at